



Merkblatt

Errichtung und Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube

Allgemeines

Gemäß § 44 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) müssen abflusslose Sammelgruben wasserdicht und ausreichend groß sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Anlagen sind so zu entlüften, dass Gesundheitsschäden oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Die Zuleitungen zu Abwasserentsorgungsanlagen müssen geschlossen, dicht, und, soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein.

Anwendungsbereich

Abwassersammelgruben dienen nur der Aufnahme und Speicherung von häuslichem Schmutzwasser. Nicht zugeleitet werden dürfen

- gewerbliches Schmutzwasser, soweit es nach Menge und Beschaffenheit nicht mit häuslichem vergleichbar ist,
- Dränwasser,
- Niederschlagswasser und
- Ablaufwasser von Schwimmbecken.

Abwassersammelgruben dürfen nur hergestellt werden, wenn die Abwässer nicht in eine Sammelkanalisation eingeleitet werden können.

Bemessung

In einer Wohneinheit mit 4 Personen bei 150 l Wasserverbrauch je Tag und Person fallen ca. 600 l Abwasser je Tag an. Bei einer etwa halbmonatlichen Abwasserabfuhr ergibt sich hieraus z.B. ein erforderliches Speichervolumen von 9 m³. Bei kleineren Wohneinheiten oder vergleichbaren Nutzungen darf jedoch ein Mindestvolumen von 6 m³ nicht unterschritten werden.

Die Errichtung und der Betrieb von kleineren Gruben, z.B. für ausschließliche Wochenendnutzung ist mit der zuständigen abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft abzustimmen.

Standortwahl

Bei der Standortwahl ist zu beachten, dass

- die Abwassersammelgrube jederzeit von Saugwagen über entsprechend befestigte Wege erreicht werden kann und
- im Falle eines späteren möglichen Kanalanschlusses dieser in gerader Verlängerung zum öffentlichen Abwasserkanal erfolgen kann.

Der Abstand der Grube von vorhandenen und geplanten Wassergewinnungsanlagen und von Wohngebäuden sollte so groß sein, dass Beeinträchtigungen der Anlagen bzw. der Einwohner nicht zu besorgen sind.

Sammelgruben müssen von Öffnungen zu Aufenthaltsräumen mindestens 5 m und von den Grundstücksgrenzen mindestens 2 m entfernt sein.

Der Abstand der Grube zwischen dem eigenen und benachbarten Trinkwasserbrunnen sollte mindestens 25 m betragen. Besondere Beachtung ist den Bestimmungen für Wasserschutzgebiete zu widmen.

Baugrundsätze

Neu herzustellende Abwassersammelgruben aus Mauerwerk sind unzulässig. Abwassersammelgruben aus Kunststoff bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Die Abwassersammelgrube muss standsicher, dauerhaft wasserdicht und korrosionsbeständig sein.

Güteanforderungen an die Werkstoffe und Werkstoffverbindungen der Abwassersammelgrube richten sich nach den einschlägigen Normen.

Die einmündende Grundleitung ist bis 100 mm in die Sammelgrube hineinzuführen.

Die Abwassersammelgrube muss so ausgebildet sein, dass sie jederzeit leicht überwacht, gewartet, geleert und instandgehalten werden kann.

Sie muss mit

- einer guten Be- und Entlüftung über die angeschlossene Grundleitung mit Lüftungsleitung über Dach;
- mindestens einer Entleerungs- und Reinigungsöffnung oberhalb des höchsten Wasserstandes (die Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein) ausgestattet sein.

Sie sollte mit

- einer Überfüllsicherung (Aufstaumelder) ausgerüstet werden, die bei maximaler Füllung beim Nutzer deutlich sicht- und hörbar Alarm auslöst.

Bei anstehenden hohen Grund- bzw. Schichtenwasserständen ist die Sammelgrube für den entleerten Betriebszustand auftriebssicher unter Berücksichtigung des höchstmöglichen äußeren Wasserstandes einzubauen.

Wasserdichtheit

Zur Prüfung auf Wasserdichtheit ist die Abwassersammelgrube bis zur Oberkante Behälter mit Wasser zu füllen.

Der im Rahmen einer 30minütigen Pegelabfallmessung festgestellte Wasserverlust darf bei Gruben aus Beton 0,10 l/m² benetzter Innenfläche des Schachtbauwerkes nicht überschreiten.

Bei Abwassersammelgruben aus anderen Werkstoffen (z.B. Polyethylen, GFK) ist keine Wasserzugabe zugelassen.

Betrieb

Der Betrieb von Abwassersammelgruben ist so einzurichten, dass

- Belästigungen und Gefährdungen von Personen und deren Umwelt nicht zu besorgen sind, was insbesondere für die Entleerung der Gruben und den Abtransport des Abwassers und Schlammes gilt,
- die Abwassersammelgrube in ihrem Bestand und ihrer bestimmungsgemäßen Funktion nicht beeinträchtigt wird,
- auf Verlangen der zuständigen Behörde Aufzeichnungen über die Entleerung der Grube vorgelegt werden können. Daraus müssen die Häufigkeit der Entleerung und die entleerte Menge sowie die Abnahmestelle hervorgehen.

Anschlusszwang

Die Grube darf nur solange betrieben werden, wie die Abwässer nicht in eine Sammelkanalisation eingeleitet werden können. Bei Vorhandensein einer zentralen Entwässerung ist an diese anzuschließen.

Die Anschluss- und Einleitungsvoraussetzungen sind mit der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft, i.d.R. dem zuständigen Trink- und Abwasserverband zu vereinbaren.

Anzeige bei der unteren Wasserbehörde

Die Errichtung und der Betrieb einer Abwassersammelgrube ist bei der unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.

Für die Anzeige kann das beigefügte Formular verwendet werden.



Absender: (Adresse, Tel., Fax, E-mail)

An
Landkreis Märkisch-Oderland
Untere Wasserbehörde
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Anzeige zur Errichtung einer abflusslosen Abwassersammelgrube

Hiermit zeige ich die geplante Errichtung einer abflusslosen Abwassersammelgrube wie folgt an:

I. Anschrift der Baustelle

Eigentümer/Bauherr/Betreiber: _____
PLZ/Ort: _____
Straße/Hausnr. _____
Flur/Flurstück: _____
Anzahl der angeschlossenen Einwohner: _____ EW

II. Angaben zur Sammelgrube

1. Bauart:
 - Beton (Bitte Typenblatt vom Hersteller beifügen)
 - Kunststoff (Bitte Bauartzulassung beifügen)
 - andere Werkstoffe (Bitte Produktbeschreibung beifügen)
2. Nutzvolumen: _____ m³
3. Lage der Sammelgrube - als Anlage wird beigefügt:
 - Lageplan des Grundstückes mit eingetragenem Grubenstandort im Maßstab ca. 1:100 bis 1:250

Ort, Datum

Unterschrift
(Bauherr/Betreiber)

Anlagen:

- Lageplan im Maßstab ca. 1:100 bis 1:250 (vgl. Punkt II.3)
- Typenblatt/Bauartzulassung/Produktbeschreibung (vgl. Punkt II.1)